

Fälle zur Besprechung

Am 01.02. werden drei Probeklausuren besprochen. Zur Orientierung:

Klausur I – Teil 1:	3
Klausur I – Teil 2:	4
Klausur II – Teil 1:	6
Klausur II – Teil 2:	7
Klausur III – Teil 1:	9
Klausur III – Teil 2:	10

Die Klausur I habe ich dieses Semester erstellt. Sie ist **umfangreich und von höherem Niveau** und daher eher für 5 Stunden gedacht. Zudem habe ich für Teil 1 keinen Erwartungshorizont, sondern nur eine stichpunktartige Lösung.

Für die Klausuren I Teil 2, II und III werden die Erwartungshorizonte am 3.2.2025 in meinem Blackboardkurs hochgeladen (ID: REWISS_TUTORIENPROGRAMM_Ben_BGB_III_24W).

Falls ihr noch etwas bestimmtes besprechen wollt oder ihr **Fragen** an mich habt, dann schreibt mir gerne, damit ich mich vorbereiten kann.

Am besten schreibt ihr die Klausuren unter Klausurbedingungen, d.h. mit Stift und Papier in jeweils Stunden ab dem ersten Blick auf die Aufgabe(n).

Ich würde euch empfehlen in drei Schritten vorzugehen:

- 1. Schritt:** Unter Klausurbedingungen schreiben.
- 2. Schritt:** Nach zwei Stunden eine Linie ziehen/einen anderen Stift verwenden und weiterschreiben bis ihr zufrieden seid.
- 3. Schritt:** Ggf. etwas nachschlagen, wenn ihr nicht weiter kommt oder ihr eure Lösung verfeinern wollt.

Ansonsten empfehle ich für jede Klausur:

- Bleibt gelassen: verfallt nicht in Panik, wenn ihr das Thema nicht so gut könnt
- Lest die Fallfrage genau!!!

- Macht euch bewusst, wo die Schwerpunkte liegen: Schreibt euch die Problempunkte auf ein Extrablatt
- **Fertigt eine Lösungsskizze an**, bei der ihr die Angaben des Sachverhalts (für die Subsumtion) stichwortartig dazu schreibt
- Haltet euch nicht zu lange mit einem Punkt auf: Denkt alle möglichen Wege kurz durch und entscheidet euch zur Not für den Weg, bei dem ihr weiterprüfen könnt
- Überprüft, ob ihr alle Probleme eingebaut hat und schaut das der Sachverhalt weitestgehend verwertet ist
- Ab ans Schreiben (und zwar schnell)

Ich wünsche euch **ganz viel Erfolg** bei der Klausur. Lasst euch nicht aus der Bahn werfen, wenn ihr mit etwas unbekanntem konfrontiert werdet, sondern versucht euer Wissen konsequent und sauber anzuwenden und zeigt Problembewusstsein. Ich bin sicher ihr löst die Klausur nach bestem Wissen und Gewissen.

Liebe Grüße

Ben

Klausur I – Teil 1¹:

Die C-GmbH möchte die Dachaufstockung und energetische Sanierung von neun Wohngebäuden in B. vornehmen. Hierzu beauftragt sie am 06.01. die K, eine auf Holzbau spezialisierte Unternehmerin. K wiederum beauftragt den B, der Inhaber eines Meisterbetriebs für Heizungs-, Sanitär- und Solaranlagen ist, damit, die von ihr (K) vorgefertigten Holztafelbauteile mit Sanitärsystemen zu bestücken. Am 30.05. hat K ihre Arbeiten abgeschlossen und am 31.05. besichtigen B, eine vertretungsbefugte Person der C und K die Dachaufstockungen, wobei keine Beanstandungen erhoben werden.

Nach einiger Zeit kam es zur Geruchsbildung in den Dachgeschosswohnungen. Gezielte Nachforschungen der C ergaben, dass die Abwasseranschlüsse nicht den Regeln der Technik entsprachen und eine fachgerechte Ausführung mit den in den Wänden installierten Rohrbelüftern nicht zu erreichen war. Daher forderte C die K auf, die installierten Rohrbelüfter auszubauen und fachgerecht die Abwasseranschlüsse zu montieren. Dies wiederum rügte die K bei B und setzte ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung der Geruchsbelästigungen, welche erfolglos verstrich. Nachdem sowohl K und B erfolglos versucht haben, die Geruchsbeeinträchtigungen zu beseitigen, setzt C der K am Montag, den 6.7., eine – angemessene – zweiwöchige Frist, die erfolglos verstreicht.

Am 22.07. erklärt C, dass sie die Wertminderung geltend mache und den zu viel gezahlten Werklohn zurück möchte. Zwei Tage später fällt der C auf, dass sie den Werklohn gar nicht gezahlt hat. Dies passt ihr auch ganz gut, da sie nun auf Kosten der K den Mangel selbst beseitigen lassen will und verlangt daher von C – in der Höhe vollkommen zurecht – 50.000 EUR von K ersetzt. K wiederum verlangt von C den vereinbarten Werklohn i.H.v. 150.000 EUR, welche sich jedoch weigert, solange nicht der Mangel beseitigt wurde.

- 1. Frage: Hat C gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 50.000 EUR?**
- 2. Frage: Hat K gegen C einen Anspruch auf Zahlung von 150.000 EUR?**

Fortsetzung: Nehmen Sie an, C einen Anspruch auf Zahlung von 50.000 EUR gegen K aus §§ 634 Nr. 2, 637 III BGB:

¹ Auszug aus *Schrader*, JuS 2020, 773 ff. – (Original-)Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Folgen der unberechtigten Untervermietung.

Nachdem K der C den Vorschuss für die Mängelbeseitigung gezahlt hat verlangt K von B Ersatz der 50.000 EUR. B hingegen meint, dass der Ersatz von fiktiven Mängelbeseitigungskosten im Werkvertrag nicht zulässig sei und lehnt eine Zahlung ab. Zudem sei der Schaden der K noch nicht endgültig entstanden, da – was zutrifft – über den Vorschuss noch abzurechnen sei.

3. Frage: Hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. 50.000 EUR.

Bearbeitungshinweise für Teil 1:

- Gehen Sie bei Frage 1 davon aus, dass
 - a. Bei der Besichtigung am 30.05. nicht zu erkennen war, dass die Abwasseranschlüsse nicht den Regeln der Technik entsprachen
 - b. Eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten (selbst für K) möglich ist, wenn die Rohrbelüfter ausgetauscht werden würden
 - c. C den Mangel noch nicht beseitigt hat, sondern nur die Kosten dafür möchte.
- Vorschriften aus dem Bauvertragsrecht (§§ 650a ff.) und Vorschriften außerhalb des BGB sind nicht zu prüfen.
- Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Klausur I – Teil 2:

Der 9-Jährige J möchte ein neues Fahrrad, aber seinen Eltern und verweigern ihm den Kauf eines neuen Fahrrads. J, der sein altes Fahrrad nicht mehr benutzen will und kein Geld für ein neues Fahrrad hat, erkennt eine einmalige Möglichkeit, um ein neues Fahrrad zu „bekommen“. Die E haben dem J zum Erwerb mehrerer Schulbücher 100 EUR in Bar gegeben. Diese verwendet J, um bei Privatverkäuferin V ein gebrauchtes Fahrrad (Wert 100 EUR) zu erwerben. Sie einigten sich schnell auf das X-Bike für 100 EUR und J konnte nach Zahlung das Fahrrad gleich mit nach Hause nehmen. Auf dem Weg nach Hause kommt J mit den Vorderreifen des X-Bike in die Schienen einer Straßenbahn und stürzt. Bevor J sein neues Fahrrad von der Fahrbahn nehmen kann, rollt eine Straßenbahn über das Fahrrad, wodurch das X-Bike vollständig zerstört wird. Als die E von den Machenschaften des J erfahren, sind sie sehr erbost und sagen dem J, dass er gefälligst das Geld „wiederholen“ und sich damit Schulbücher kaufen soll.

Frage: Kann J von V die Rückzahlung von 100 EUR gem. § 812 BGB verlangen?

Bearbeitungshinweise für Teil 2:

- Auf sachenrechtliche Fragen ist nicht einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass die Übereignung des Geldes von J an V wirksam ist.
- Gehen Sie davon aus, dass V das Geld von J für alltägliche Geschäfte ausgegeben hat.
- Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Klausur II – Teil 1²: (55 Punkte)

M hat von V eine Erdgeschosswohnung in Augsburg gemietet. Nach dem im Juli 2015 ordnungsgemäß abgeschlossenen, unbefristeten Mietvertrag zahlt M für die Wohnung 500 Euro Miete pro Monat. Nachdem M am Wochenende häufig nicht in Augsburg ist, beschließt sie im August 2017, die Wohnung in den Zeiten, in denen sie nicht in Augsburg ist, gegen Entgelt Touristen zu überlassen. Die Touristen nehmen mit M über eine Internetplattform, auf welcher M die Überlassung der Wohnung in den Zeiten, in denen sie nicht in Augsburg ist, anbietet, Kontakt auf. M hat durch die mehrfache Wohnungsüberlassung an Touristen im Zeitraum August 2017 bis Januar 2018 bereits insgesamt 1.000 Euro eingenommen.

Die von M gemietete Wohnung ist eine von vier Wohnungen in dem Haus, dessen Eigentümer V ist. Auch die übrigen drei Wohnungen des Hauses hat V vermietet. Anfang Februar 2018 treten die jeweiligen Mieter der anderen drei Wohnungen gemeinsam an V heran und berichten ihm, dass M ihre Wohnung regelmäßig gegen Entgelt Touristen überlässt. Die anderen Mieter beschwerten sich deshalb bei V und machen geltend, dass M's Verhalten zur Folge habe, dass viele unbekannte Personen im Haus ein- und ausgingen. Sie würden sich dadurch gestört fühlen, dass stets damit gerechnet werden müsse, im Hausflur fremden Personen zu begegnen. Sie würden sich daher auch wegen der im Hausflur stehenden Gegenstände stets Sorgen machen, auch wenn es bislang zum Glück noch nicht zu einem Diebstahl oder Beschädigungshandlungen gekommen sei.

Unmittelbar nachdem V von den anderen Mietern über die Vorgänge unterrichtet wurde, sendet er M ein Schreiben, in dem er sie dazu auffordert, es unverzüglich zu unterlassen, die Wohnung entgeltlich Fremden zu überlassen; er habe – was zutrifft – eine Untervermietung nie gestattet und werde dies auch künftig nicht tun.

M will sich das lukrative Geschäft jedoch nicht verbieten lassen und stellt nach Erhalt des Schreibens des V erneut Angebote zur entgeltlichen Überlassung der Wohnung auf dem Internetportal ein. Im gesamten Februar 2018 bucht jedoch niemand die Wohnung, so dass diese auch nicht Touristen überlassen wird.

Allerdings bemerkt V Ende Februar die Anzeige im Internet. Er sendet M daraufhin umgehend am 1.3.2018 ein von ihm unterzeichnetes Schreiben, in dem er ausführt, dass ihn

² Auszug aus *Schrader*, JuS 2020, 773 ff. – (Original-)Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Folgen der unberechtigten Untervermietung.

die unbefugte Überlassung der Wohnung an Dritte, zu welcher sich M in der Internetanzeige weiterhin bereit erkläre, in seinen Rechten erheblich gefährde und zudem der Hausfrieden durch die Fremden, mit denen auf Grund der noch bestehenden Anzeige der M im Internet stets gerechnet werden müsse, nachhaltig gestört werde. Er erklärt, das Mietverhältnis deshalb mit sofortiger Wirkung zu beenden und verlangt von M die sofortige Herausgabe der Wohnung. Zugleich erklärt er, dass er bereits jetzt einer Fortsetzung des Mietverhältnisses widerspreche. Dem Schreiben ist auch ein Ausdruck der aktuellen Internetanzeige beigelegt.

A. Kann V von M die Herausgabe der Wohnung verlangen?

B. Hat V gegen M einen Anspruch auf Zahlung iHv 1.000 Euro im Hinblick auf die durch die Überlassung an Touristen erzielten Einnahmen?

Bearbeitungshinweis: Vorschriften aus der Geschäftsführung ohne Auftrag und aus dem Sachenrecht sind nicht zu prüfen

Klausur II – Teil 2³: (45 Punkte)

E ist Eigentümerin eines Bauernhofes in Brandenburg, der nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Das 1. Obergeschoss vermietet E an M. Wegen der umliegenden Felder gelangen immer wieder Mäuse auf den Hof und in die Wohnräume. Mit dem Einverständnis von E hat sich M im Frühjahr drei Hauskatzen zugelegt, damit diese die Mäuse fangen. M kümmert sich um die Katzen und kommt für deren Kosten alleine auf.

Vor dem Wohngebäude steht ein Carport. Darin parken E und M ihre Fahrzeuge, die sie jeweils alleine nutzen. E hat einen alten Bus, auf den die Katzen des M häufig klettern. Sie hatte das in der Vergangenheit bereits einmal beobachtet. Am 1.8. entdeckt sie auf dem Dach des Busses Kratzspuren, die von M's Katzen stammen. Die Kratzer reichen so tief in den Lack des Daches hinein, dass sie sich durch einen Poliervorgang nicht beseitigen lassen. Die professionelle Ausbesserung der Kratzer würde E 1.500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer von 19 %, also insgesamt 1.785 Euro kosten. Da E handwerklich äußerst begabt ist, möchte sie die Lackierarbeiten selbst vornehmen. Sie verlangt aber von M ihren Schaden ersetzt. M wendet ein, E habe ihm doch erlaubt, die Katzen zu halten. Außerdem hätte sie ihren Bus mit einer Plane abdecken können, um den Lackschäden vorzubeugen. Im Übrigen habe er im

³ Vgl. *Hirche/Schickl*, JuS 2021, 516 ff.: Anfängerklausur – Zivilrecht: Deliktsrecht – Immer Ärger mit dem Halter.

Gegensatz zu ihr nicht gewusst, dass die Katzen auf den Bus klettern und dort herumspringen.

Hat E gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz iHv 1.785 Euro wegen der Kratzer im Lack auf dem Dach des Busses?

Klausur III – Teil 1:

Der Verbraucher K hatte am 20.04.2014 von der B – einer VW-Vertragshändlerin – einen fabrikneuen VW Tiguan I 4 MOTION 2,0 I (170 PS) für 27.618,64 Euro erworben. Das Auto war mit dem 2,0-Liter-Dieselmotor des Typs EA 189 (Abgasnorm Euro 5) der VW AG ausgestattet, der mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung arbeitete. Nach Bekanntwerden des Diesel-Abgasskandals im September 2015 rügte K die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs und forderte von B Nachlieferung sowie einen Verjährungsverzicht. B verwies im Oktober 2015 auf das VW-Software-Update und verzichtete bis zum 31.12.2017 auf die Erhebung der Verjährungseinrede bezüglich etwaiger Ansprüche wegen der Abschaltvorrichtung – selbst, wenn die Ansprüche bereits verjährt sein sollten. K lehnte eine Nachbesserung via Software-Update ab und verlangte unter Fristsetzung bis 27.3.2016 Nachlieferung eines fabrikneuen typengleichen Ersatzfahrzeugs.

Das 2014 erworbene Fahrzeugmodell wird seit Anfang 2015 nicht mehr hergestellt, sodass ein entsprechendes Neufahrzeug weder von dem Verkäufer noch von einem Dritten beschafft werden kann. Das Nachfolgemodell (VW Tiguan II) unterscheidet sich vor allem in Bezug auf Baureihe, Typ, Karosserie, Motortyp (EA 288) und Schadstoffklasse (Euro 6) von der vorherigen Fahrzeuggeneration. K verlangte Nachlieferung eines mit einem 190 PS starken Motor und der für diesen Fahrzeugtyp bestimmten Serienausstattung versehenen VW Tiguan II aus der aktuellen Serienproduktion der Herstellerin Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs. B wendet ein, dass das Installieren des Updates sie nur 100 Euro kosten würde, die Lieferung eines VW Tiguan II jedoch 29.000 Euro. Jedenfalls sei sie, B, nur gegen Wertersatz der gezogenen Nutzungen zur Nachlieferung bereit.

K behauptet daraufhin, mit dem Software-Update werde erneut eine unzulässige Abschaltvorrichtung implementiert, nunmehr in Gestalt einer temperaturabhängigen Steuerung der Abgasrückführung (sog. Thermofenster). Zudem macht er unter Hinweis auf US-amerikanische Fachpublikationen geltend, durch das Software-Update erhöhe sich der Kraftstoffverbrauch auch bei dem ihm gekauften Fahrzeug um mehr als 10 % gegenüber den Angaben im Kaufvertrag. Zudem verringere sich die Motorleistung, während die Partikelemissionen zunehmen. Es lässt sich nicht klären, ob die Einwände von K tatsächlich zutreffen und bleiben daher zwischen K und B streitig.

Daraufhin erhebt K am 1.4.2016 Klage vor dem zuständigen Landgericht auf Lieferung eines fabrikneuen typengleichen Ersatzfahrzeugs Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs.

Hat K einen Anspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 I Var. 2?

Bearbeitungshinweise:

- Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich.
- Legen Sie der Bearbeitung die aktuelle Gesetzesfassung zugrunde. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
- Es ist davon auszugehen, dass eine Betriebsuntersagung gem. § 5 Absatz 1 FZV möglich war, da das verkaufte Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen war. Eine solche Betriebsuntersagung ist jedoch nicht ergangen.
- Europarechtliche Vorschriften sind nicht – auch nicht inzident – zu prüfen.
- Der Kaufvertrag verstößt nicht gegen ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB.
- Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Klausur III – Teil 2:

Der 9-jährige J erlernte bereits früh das Fahrradfahren und fuhr, nachdem er von seinen Eltern E eindringlich über die Beachtung der maßgebenden Verkehrsregeln belehrt wurde und auch schon im Schulunterricht an die Verkehrsregeln gewöhnt wurde, seit dem 7. Lebensjahr, zunächst noch in Begleitung seiner Eltern E, täglich mit dem Fahrrad zur Schule. Auffälligkeiten, wie etwa Unsicherheiten, zeigten sich dabei nicht.

Zum 9. Geburtstag bekommt J ein neues, etwas zu großes Fahrrad von E geschenkt, auf dem er etwas wacklig unterwegs ist. Dennoch erlauben die E dem J mit dem neuen Fahrrad zur Schule zu fahren.

Auf dem Rückweg nach Hause ist der J an einer viel befahrenen Kreuzung einen Moment lang unaufmerksam, da er von seinem ebenfalls Fahrrad fahrenden Schulkameraden S angesprochen wird. Als er über die Kreuzung radelt, unterschätzt er den mit ordnungsgemäßer und angepasster Geschwindigkeit fahrenden Autofahrer A. Um einen Zusammenstoß mit dem J zu vermeiden, reißt A sein seit 2 Jahren geleastes Auto herum, jedoch gelingt es A nicht ganz, an dem geschockt stehen gebliebenen B auszuweichen. Es kommt zu einem Zusammenstoß zwischen Auto und Fahrrad, bei dem beim Auto ein

Schaden von 5.000 EUR entsteht und das Fahrrad vollständig zerstört wird. Aufgrund der schnellen Reaktion des A bleiben dieser und B allerdings unverletzt.

Hat A gegen J einen Anspruch auf Ersatz von 5.000 EUR?

Bearbeitungshinweise:

- Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich.
- Auf §§ 7, 17 StVG wird ausdrücklich hingewiesen. Andere Vorschriften außerhalb des BGB sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften des BGB bleiben trotz der Anwendung des StVG unberührt.
- Ansprüche des A gegen die E sind nicht, auch nicht inzident zu prüfen. Gegebenenfalls ist zu unterstellen, dass die E nicht haften.

§ 7 StVG – Haftung des Halters, Schwarzfahrt

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

(3) ¹Benutzt jemand das Kraftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Kraftfahrzeug vom Halter überlassen worden ist.

§ 17 StVG – Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, gilt Absatz 1 auch für die Haftung der Fahrzeughalter untereinander.

(3) ¹Die Verpflichtung zum Ersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der

Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht.² Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Kraftfahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.³ Der Ausschluss gilt auch für die Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, der nicht Halter ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

Zusatzfall – Fortsetzung von Probeklausur II – Teil 2:

Als J seinen Eltern vom Unfall erzählt, sind sie über Js verträumte Art genervt und verweigern ihm den Kauf eines neuen Fahrrads. J, der sein altes Fahrrad nicht mehr benutzen will und kein Geld für ein neues Fahrrad hat, erkennt eine einmalige Möglichkeit, um ein neues Fahrrad zu bekommen. Die E haben dem J zum Erwerb mehrerer Schulbücher 100 EUR in Bar gegeben. Diese verwendet J, um bei Privatverkäuferin V ein gebrauchtes Fahrrad (Wert 100 EUR) zu erwerben. Sie einigten sich schnell auf das X-Bike für 100 EUR und J konnte nach Zahlung das Fahrrad gleich mit nach Hause nehmen. Auf dem Weg nach Hause kommt J mit den Vorderreifen des X-Bike in die Schienen einer Straßenbahn und stürzt. Bevor J sein neues Fahrrad von der Fahrbahn nehmen kann, rollt eine Straßenbahn über das Fahrrad, wodurch das X-Bike vollständig zerstört wird. Als die E von den Machenschaften des J erfahren, sind sie sehr erbost und sagen dem J, dass er gefälligst das Geld „wiederholen“ und sich damit Schulbücher kaufen soll.

Frage: Kann J von V die Rückzahlung von 100 EUR gem. § 812 BGB verlangen?

Bearbeitungshinweise:

- Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich.
- Auf sachenrechtliche Fragen ist nicht einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass die Übereignung des Geldes von J an V wirksam ist.
- Gehen Sie davon aus, dass V das Geld von J für alltägliche Geschäfte ausgegeben hat.